

# RS Vwgh 2001/12/18 2001/09/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §13 Abs1;

BDG 1979 §106;

BDG 1979 §109;

BDG 1979 §123;

BDG 1979 §124;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92;

BDG 1979 §93;

## Rechtssatz

Anträge von Parteien im Disziplinarverfahren bewirken, dass die Disziplinarbehörde darüber zu entscheiden hat, sie bewirken aber keine inhaltliche Bindung an einen Antrag. Der Prozessgegenstand eines Disziplinarverfahrens ist durch die im Einleitungs- bzw. Verhandlungsbeschluss enthaltenen konkretisierten disziplinarrechtlichen Vorwürfe festgelegt. Die Verhängung und Bemessung einer Disziplinarstrafe hat sich alleine an den Bestimmungen der §§ 92 und 93 BDG zu orientieren, welche keinen Antrag des Disziplinaranwaltes zur Bemessung der Disziplinarstrafe vorsehen (Hinweis E 07. 07. 1999, 99/09/0042). Daher lässt sich aus dem Antrag des Disziplinaranwaltes zur Strafhöhe keine "Vorhersehbarkeit" der zu erwartenden Strafe ableiten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090142.X02

## Im RIS seit

21.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)